



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36 619/2-I/7/89

Wien, am 14. Februar 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

3118 IAB
1989 -02- 17
zu 3157/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 16. Dezember 1988 unter der Nr. 3157/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Behinderung der künstlerischen und politischen Tätigkeit des Künstlers Herbert LOITSCH durch die Wiener Polizei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was waren die Gründe für die nach Meinung der Volksanwaltschaft gesetzwidrige Abmeldung des Herbert Loitsch im Februar 1982 ?
2. Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen der Meinung des Volksanwaltes und der telefonischen Mitteilung des Oberamtsrates R. Boskovsky, der am 3.5.1984 mitteilte, die Dienstaufsicht habe die Abmeldung für korrekt empfunden ?
3. Warum war Herbert LOITSCH im Jahr 1986 nicht in der Wählerevidenz eingetragen und wurde deshalb daran gehindert, eine Unterstützungserklärung für eine Wahlwerberin abzugeben, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits jahrelang gegen die gesetzwidrige Streichung aus dem Melderegister angekämpft hatte ?
4. a) Was war der Inhalt der Strafanzeige gegen Ing. Schieferdecker im Zusammenhang mit dem Überfall auf die

-2-

Versammlung in der Babenberger-Passage ?

- b) Wurde in dieser Anzeige auch die Störung bzw. Verhinderung bzw. Sprengung einer Versammlung angezeigt ?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage verhinderte die Bundespolizei Wien die am 31.8.88 angemeldete Kundgebung, deren Abhaltung von der Versammlungsbehörde nicht untersagt worden war ?
6. Durch welche Maßnahmen werden Sie verhindern, daß durch Polizeiorgane künstlerische und politische Zensur ausgeübt wird ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die amtswegige Berichtigung des Melderegisters am 23. Februar 1983 erfolgte aufgrund eines von einem Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt erstatteten Berichtes. Danach habe eine in Wien 2, Lichtenauergasse 4/1/1/9, wohnhafte und gemeldete Frau angegeben, daß Herbert LOITSCH seine Unterkunft in dieser Wohnung schon seit längerer Zeit aufgegeben habe.

Zu Frage 2:

Die am 3. Mai 1984 an Herbert LOITSCH erteilte fernmündliche Auskunft bestand in der Weitergabe der Rechtsauffassung der Bundespolizeidirektion Wien. Erst aus Anlaß der Befassung der Volksanwaltschaft mit der Angelegenheit wurde der Sachverhalt von der zuständigen Fachabteilung im Innenministerium einer genauen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß die

-3-

Berichtigung des Melderegisters - insbesondere wegen der Nichteinhaltung melderechtlicher Verfahrensbestimmungen - zu Unrecht erfolgt war. Selbstverständlich wurde daraufhin die Bundespolizeidirektion Wien angewiesen, die gesetzte Maßnahme (rückwirkend) aufzuheben. Die Divergenz zwischen der zunächst vom Bundesministerium für Inneres getroffenen Feststellung und der Meinung des Volksanwaltes läßt sich daher nur mit der zuwenig eingehenden Prüfung der Rechtsauffassung der Bundespolizeidirektion Wien erklären.

Zu Frage 3:

Die Streichung von Herbert LOITSCH aus der Wiener Wählerevidenz am 17. Oktober 1983 erfolgte aufgrund der von der Bundespolizeidirektion Wien vorgenommenen amtlichen Berichtigung des Melderegisters, deren sachliche Richtigkeit vom Zentralmeldeamt dieser Behörde wiederholt bestätigt worden ist. Der Betroffene hat gegen diese Maßnahme keinen Einspruch gemäß § 4 des Wählerevidenzgesetzes erhoben. Erst anlässlich des Einspruchsverfahrens zur Bundespräsidentenwahl 1986 beehrte Herbert LOITSCH am 10. April 1986 die Eintragung in das (Wiener) Wählerverzeichnis unter der Adresse Wien 2, Lichtenauergasse 4/1/9. Diesem Einspruch wurde von der zuständigen Bezirkswahlbehörde mit Beschluß vom 16. April 1986 stattgegeben und Herbert LOITSCH am 18. April 1986 in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Da er jedoch am 11. März 1986 - dem Stichtag für die Bundespräsidentenwahl - nicht in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war, war ihm zu diesem Zeitpunkt leider auch die Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß § 7 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 verwehrt.

Zu Frage 4:

Sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist es

-4-

mir nicht möglich, den Inhalt einer Strafanzeige bekanntzugeben. Ich stelle aber fest, daß der gesamte strafrechtlich relevante Sachverhalt der Staatsanwaltschaft angezeigt worden ist.

Zu Frage 5:

Von einer "Verhinderung" der am 31. August 1988 "angezeigten" Kundgebung ist nichts bekannt. Allerdings hat es sich bei dieser schon aufgrund ihrer angekündigten Dauer (vom 5. September bis 15. Oktober 1988, jeweils von 09.00 bis 23.00 Uhr) gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 10.608/1985) um keine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 gehandelt. Auf diesen Umstand wurde Herbert LOITSCH auch anlässlich der "Anmeldung" hingewiesen. Selbstverständlich kam daher auch keine Untersagung nach dem Versammlungsgesetz in Frage.

Da die Verwendung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken außerhalb einer Versammlung angestrebt wurde, war jedoch eine Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 erforderlich.

Zu Frage 6:

Da durch Polizeiorgane keine künstlerische oder politische Zensur ausgeübt wurde, bedarf es auch keiner Maßnahmen, um derartiges zu verhindern.

Frau B.